

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: Neufassung der Regelförderung für die Tübinger Chöre und Orchester

Bezug:

Anlagen: 2 Anlage 1 Berechnungsmodell Chorförderung
 Anlage 2 Berechnungsmodell Orchesterförderung

Zusammenfassung:

Die Regelförderung für die Tübinger Chöre und Orchester wird vereinheitlicht und auf eine Pro-Kopf-Förderung umgestellt. Die Förderung für die Chöre und Orchester besteht dabei aus zwei Bausteinen: einer Basisförderung und einer Basisförderung Plus. Die Förderung muss alle vier Jahre neu beantragt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwands- arten	Kosten einmalig	Folgekosten jährlich
DEZ01 THH_4 FB 4	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Kunst und Kultur Kunst und Kultur			EUR	EUR
2810 Sonstige Kulturpflege		17	Transferaufwendungen		- 46.920

Mittel im Haushaltsplan / Finanzplanung

Im Planentwurf 2020 veranschlagt	nein
----------------------------------	------

Ziel:

Das Förderverfahren bezüglich der Regelzuschüsse ist veraltet. Die Ziele der Neuordnung des Förderverfahrens sind größere Chancengerechtigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Seit langem werden die Regelzuschüsse im Kulturbereich jedes Jahr, abgesehen von wenigen Ausnahmen bei Neu- oder Erhöhungsanträgen, in unveränderter Höhe vergeben. Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachkosten bleiben zum überwiegenden Teil unberücksichtigt. Auch ist es für Vereine, die bisher keine Regelförderung erhalten, schwierig, in diese aufgenommen zu werden. Zudem findet eine Evaluation bisher nur insofern statt, dass es eine zahlenmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise gibt. Bestimmte Vereine, wie zum Beispiel die Chöre der Chorgemeinschaft, deren Förderverfahren auf die 1950er Jahre zurückgeht, waren bisher nicht verpflichtet, einen Verwendungsnachweis einzureichen. Eine Evaluation bzw. eine sinnvolle Beratung dieser Vereine kann nur schwer durchgeführt werden.

Die Verwaltung arbeitet daher seit einiger Zeit an einer sukzessiven Neuregelung des Vergabeverfahrens und der Evaluation von Regelzuschüssen. Begonnen werden soll mit dem Förderbereich Musik (Chöre, Orchester und Musikvereine), der mit derzeit über 30 Zuschussempfängern die größte Gruppe darstellt. Ziel ist eine Lösung, die größere Transparenz und Chancengleichheit schafft und eine kontinuierliche Evaluation ermöglicht.

2. Sachstand

In Tübingen sind rund 100 Chöre aktiv, vor allem Konzertchöre (25), Kirchenchöre (33), Chöre in Gesangsvereinen und Liederkränzen (22) sowie Schul- und Kinderchöre. Die Anzahl der aktiven Sängerinnen und Sänger pro Ensemble reicht von Kleinstbesetzungen mit weniger als zehn Personen bis hin zu Chören mit über 100 Personen. Das Repertoire ist breit gefächert und umfasst unter anderem Volks- und Kinderlieder, gottesdienstliche Musik, Gospel, Jazz, Rock und Popmusik, klassische a cappella-Literatur und groß besetzte weltliche wie geistliche Chorsymphonik.

Zu den über 30 Tübinger Orchestern zählen Zusammenschlüsse professionell Musizierender und Amateurensembles ebenso wie Schulorchester. Auch hier spiegelt die programmatische Ausrichtung eine große Vielfalt wieder. Es finden sich sowohl auf Alte Musik und Historische Aufführungspraxis spezialisierte Ensembles als auch Orchester mit Repertoire-schwerpunkten in der Romantik und Moderne.

Die Ensembles blicken teilweise auf eine traditionsreiche, bis ins 19. Jahrhundert reichende Geschichte zurück. Neben der Erarbeitung und Pflege des musikalischen Repertoires war und ist der gesellschaftliche Austausch ein wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Musizierens und der Konzertbesuche.

Die Universitätsstadt Tübingen fördert Musikvereine, Chöre und Orchester in ihrer regelmäßigen Arbeit. Diese sollte darauf ausgerichtet sein, möglichst vielen Menschen musikalische Teilhabe zu ermöglichen. Hierzu gehört die Erfahrung, zusammen mit anderen in einem Ensemble musizieren zu können, ebenso wie die Möglichkeit, Konzerte in Tübingen besuchen zu können. Durch die Regelförderung soll ein Beitrag zur Planungssicherheit der Ensembles geleistet werden.

Die Förderung der Gesangsvereine und Chöre wurde im Wesentlichen in den 1950er Jahren entwickelt und seither mit nur wenigen Veränderungen fortgeführt. Nicht immer sind die

Gründe für die Förderung bzw. die Höhe der Förderung bekannt und nachvollziehbar. Auch die Gründe für Nicht-Förderungen sind teilweise unklar. Zudem ist die Bemessung der Förderbeträge uneinheitlich. Zwei Modelle finden parallel Anwendung: „frei“ bemessene Beträge (zum Beispiel Ernst-Bloch-Chor) und ein Modell mit Sockelbeträgen zzgl. Kopfpauschalen (Chöre der Chorgemeinschaft). Die unterschiedlichen Aktivitätsintensitäten (z.B. Anzahl Konzerte/Jahr) sind durch die Höhe der Förderung nur unzureichend abgebildet. Zudem gibt es keine turnusmäßige Überprüfung der Förderbeträge, keine Anpassung an gestiegene Sach- und Personalkosten und keine Evaluation.

Die in der Tübinger Chorgemeinschaft zusammengeschlossenen 15 Chöre erhalten aktuell einen Regelzuschuss von jährlich pauschal 11.800 Euro. Die Förderung besteht seit langem, wurde aber in den letzten 20 Jahren nicht mehr erhöht, sondern vielmehr gekürzt (1997 betrug der Zuschuss noch 29.600,- DM / 15.134,24 €).

Der Zuschuss wird anhand der Mitgliederzahlen auf die einzelnen Chöre verteilt. Ein Sachbericht und zahlenmäßiger Verwendungsnachweis wird von diesen Chören derzeit nicht gefordert. Chöre wie der BachChor oder der Ernst-Bloch-Chor, die nicht in der Chorgemeinschaft sind, werden mit Pauschalbeträgen gefördert, die nicht abhängig sind von der Anzahl der aktiven Mitglieder. Chöre wie der Südwestdeutsche Kammerchor Tübingen oder der Generationenchor Off Track für „singfreudige Menschen ab 60 Jahren“ erhalten keine Regelförderung.

Die Verwaltung möchte für die Regelförderung zukünftig ein Förderverfahren einführen, das die Förderung an bestimmte Kriterien knüpft, eine Gleichbehandlung ermöglicht und eine Evaluation erlaubt. Voraussetzungen sollen sein, dass

- der Chor ein anerkannter gemeinnütziger Verein ist
- seit mindestens drei Jahren regelmäßige Probenarbeit unter professioneller Leitung stattfindet (keine Projektchöre)
- der Tätigkeitsschwerpunkt des Chores (Mitglieder und Proben) in Tübingen liegt
- und mindestens ein öffentliches Konzert pro Jahr in Tübingen stattfindet.

Hochschul- und Universitätschöre ebenso wie Kirchenchöre, Kantoreien und Schulchöre sollen von der Regelförderung ausgeschlossen sein. Die Verwaltung geht in diesen Fällen davon aus, dass die jeweiligen Träger der Einrichtung für die Finanzierung der Ensembles zuständig sind. Wenn Chöre die oben genannten Anforderungen erfüllen, sollen sie pro aktives Mitglied 20,- Euro (Kinder und Jugendliche: 40,- Euro) Regelzuschuss pro Jahr erhalten. Die Förderung soll insgesamt mindestens 400,- Euro pro Chor betragen.

Zur Ergänzung der Basisförderung soll die Basisförderung Plus eingeführt werden. Chöre mit überdurchschnittlicher Qualität und Produktivität können sich hierfür bewerben. Voraussetzungen sollen sein, dass mindestens drei Konzerte pro Jahr in Tübingen stattfinden, davon mindestens ein Konzert pro Jahr mit deutlich innovativem Charakter, z.B. ein selten gespieltes Repertoire, neue Kompositionen, neue Konzertformate oder Erreichung unterrepräsentierter Zielgruppen. Die Chöre erhalten dann pro aktives Mitglied einen Regelzuschuss von 40,- Euro.

In der bisherigen Praxis werden die bestehenden Regelförderungen von Jahr zu Jahr ohne Evaluation fortgeführt. Mit der neuen Regelförderung sollen auch Chöre, die bisher nicht gefördert werden, die Möglichkeit erhalten, sich auf eine Regelförderung zu bewerben. Die Chöre sollen sich ab dem Haushalt 2021 alle vier Jahre für einen Förderzeitraum von vier Jahren bewerben können. Die Förderzusage erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der jeweiligen Haushalte durch den Gemeinderat. Eine Jury, bestehend aus externen Fachleuten,

berät die Verwaltung, um eine möglichst unabhängige, neutrale Beurteilung zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die Basisförderung der Orchester sind im Wesentlichen die gleichen wie die für die Basisförderung der Chöre: Die Ensembles müssen

- als anerkannt gemeinnütziger Verein organisiert sein,
- ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Tübingen haben,
- seit mindestens drei Jahren unter professioneller Leitung agieren
- und mindestens einmal pro Jahr öffentlich in Tübingen auftreten.

Schul-, Hochschul-, Universitäts- und/oder Kirchenorchester sollen von dieser Regelförderung ausgeschlossen sein. Pro aktives Mitglied soll jährlich ein Zuschuss in Höhe von 40,- Euro gezahlt werden. Mit dieser – gegenüber der Basisförderung Chor höheren – Förderung soll den zusätzlichen Aufwendungen für Instrumentenbeschaffung- und pflege Rechnung getragen werden. Als Basisförderung Plus erhalten die Orchester für jedes Konzert, das nicht die Begleitung eines Chorkonzertes darstellt, eine Pauschale von 20,- Euro.

Auch für die Orchester soll, beginnend mit dem Haushalt 2021, eine Bewerbung im vierjährigen Turnus für jeweils vier Jahre möglich sein.

Der neue Verfahrensvorschlag und das neue Berechnungsmodell wurde den Chören und Orchestern im Juli 2019 vorgestellt, mit ihnen diskutiert und überwiegend positiv aufgenommen. Die Änderung des Verfahrens, um Chancengleichheit und Transparenz zu ermöglichen, wurde begrüßt.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Universitätsstadt Tübingen fördert die Tübinger Chöre und Orchester ab 2021 nach dem oben vorgestellten Modell.

4. Lösungsvarianten

Die Universitätsstadt Tübingen fördert die Chöre und Orchester wie bisher.

5. Finanzielle Auswirkungen

Sofern alle in Frage kommenden Chöre und Orchester Regelförderung beantragen und allen Anträgen vollumfänglich zugestimmt wird, ergibt die Hochrechnung folgende Kosten pro Jahr:

Chöre:

- Regelförderung bisher: 18.160 Euro
- Regelförderung neu: 25.700 Euro
- Zusatzkosten: 7.540 Euro

Orchester:

- Regelförderung bisher: 16.930 Euro
- Regelförderung neu: 21.220 Euro
- Zusatzkosten: 4.290 Euro

Details vgl. Anlage 1 (Hochrechnung Chöre) und Anlage 2 (Hochrechnung Orchester). [...]